

Göttinger Juristische Schriften

Dagmar Coester-Waltjen, Volker Lipp, Eva Schumann,
Barbara Veit (Hg.)

Neue Perspektiven im Vormundschafts- und
Pflegschaftsrecht

9. Göttinger Workshop zum Familienrecht 2010



Universitätsverlag Göttingen

Dagmar Coester-Waltjen, Volker Lipp, Eva Schumann, Barbara Veit (Hg.)
Neue Perspektiven im Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht

This work is licensed under the
[Creative Commons](#) License 3.0 “by-nd”,
allowing you to download, distribute and print the
document in a few copies for private or educational
use, given that the document stays unchanged
and the creator is mentioned.
You are not allowed to sell copies of the free version.



Erschienen als Band 9 in der Reihe „Göttinger Juristische Schriften“
im Universitätsverlag Göttingen 2011

Dagmar Coester-Waltjen,
Volker Lipp,
Eva Schumann,
Barbara Veit (Hg.)

Neue Perspektiven im Vormundschafts- und Pflegerchaftsrecht

9. Göttinger Workshop zum
Familienrecht 2010

Göttinger Juristische Schriften,
Band 9



Universitätsverlag Göttingen
2011

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

Kontakt

Prof. Dr. Barbara Veit

e-mail: bveit@gwdg.de

Dieses Buch ist auch als freie Onlineversion über die Homepage des Verlags sowie über den OPAC der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek (<http://www.sub.uni-goettingen.de>) erreichbar und darf gelesen, heruntergeladen sowie als Privatkopie ausgedruckt werden. Es gelten die Lizenzbestimmungen der Onlineversion. Es ist nicht gestattet, Kopien oder gedruckte Fassungen der freien Onlineversion zu veräußern.

Satz und Layout: Stefan Sauer

Umschlaggestaltung: Jutta Pabst

© 2011 Universitätsverlag Göttingen

<http://univerlag.uni-goettingen.de>

ISBN: 978-3-86395-011-8

ISSN: 1864-2128

Danksagung

Für die finanzielle Unterstützung des 9. Göttinger Workshops zum Familienrecht und der vorliegenden Publikation danken wir dem Bundesministerium der Justiz.

Inhaltsverzeichnis

<i>Barbara Veit</i> Einleitung	1
<i>Gisela Zenz</i> Reformbedarf im Recht der Vormundschaft/Pflegschaft	9
<i>Thomas Meyer</i> Lösungsvorschläge des Gesetzgebers	17
<i>Dieter Schwab</i> Das Betreuungsrecht als Vorbild für das neue Vormundschaftsrecht?	29
<i>Barbara Seidenstücker</i> Welchen Vormund braucht der Mündel?	43
<i>Hans-Werner Pütz</i> Strukturprobleme beim Jugendamt	55
<i>Thomas Meysen</i> Neue Herausforderungen an den Ergänzungspfleger	65
Synopse	77
Autoren und Herausgeber	81
Verzeichnis der Teilnehmer des Workshops	83

Reformbedarf im Recht der Vormundschaft/Pflegschaft

Gisela Zenz

1	Ausgangspunkt	10
1.1	Reformbedarf.....	10
1.2	Daten und Fakten.....	11
1.3	Kritik	12
1.4	Das gesetzliche Leitbild des BGB.....	12
2	Anforderungen an den Gesetzgeber	13
2.1	Zu Vorrang und Förderung der Einzelvormundschaft	13
2.2	Zur inhaltlichen Gestaltung der Vormundschaft	14
2.3	Zur Vermeidung von Interessenkonflikten	15

1 Ausgangspunkt

1.1 Reformbedarf

für die Minderjährigenvormundschaft wurde „regierungsamtlich und parlamentarisch“ bereits 1992 bei der Ersetzung der Volljährigenvormundschaft durch die „Betreuung“ konstatiert.¹ Im Gesetzentwurf zum KJHG (SGB VIII) wird der Reformbedarf zwar wieder verneint, da es sich bei den bestehenden Problemen vor allem um „Vollzugsdefizite“ handle, der Vorrang der Einzelvormundschaft aber nach Auskunft der Länder-Justizbehörden (!) durchweg beachtet werde.² Dies war und ist leider unzutreffend.

Fälle wie der des kleinen Kevin, dessen Bremer Amtsvormund (mit einer Fallbelastung von 240 Fällen) Misshandlung, Vernachlässigung und Tod des Kindes nicht verhindert hat, gibt es längst auch in anderen Bundesländern, und sie werden von Kinderschutzorganisationen und den Medien mit wachsender Aufmerksamkeit registriert und dokumentiert. Nachdem es bereits mehrfach strafrechtliche Verfahren gegen zuständige Jugendamtsmitarbeiter gegeben hat, müssen Kommunen, Länder und schließlich auch die Bundesrepublik in Zukunft auch damit rechnen, zivilrechtlich haftbar gemacht zu werden. Der EuGHMR wie der BGH haben in der Vergangenheit bereits Schadensersatz und Schmerzensgeld wegen der Untätigkeit zuständiger Behörden bei Kindeswohlgefährdungen zugesprochen.

Ein „Kindergipfel“, bestehend aus der Bundeskanzlerin und den Länderregierungschefs, hat schließlich die Problematik aufgegriffen und auf Bundesebene Aktivitäten der einschlägigen Ministerien (Justiz und Familie) initiiert. Im Familienministerium wurden Referentenentwürfe zum Kinderschutz vorgelegt. Im Justizministerium wurden Empfehlungen zu familiengerichtlichen Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung erarbeitet, die bereits zu ersten gesetzlichen Regelungen führten – u. a. zur Beschleunigung des gerichtlichen Verfahrens. Inzwischen ist auch ein Regierungsentwurf zur Reform der Minderjährigenvormundschaft entstanden, der im Herbst 2010 bereits die erste Lesung im Bundestag passiert hat.³ Er basiert auf Empfehlungen einer aus Praktikern und Wissenschaftlern zusammengesetzten Arbeitsgruppe, die vom Justizministerium einberufen worden war. Der Entwurf greift zentrale Forderungen dieser Experten auf und trifft durchweg auf Zustimmung. Allerdings beschränkt er sich auf die Amtsvormundschaft und auch insoweit auf einige wenige Punkte wie insbesondere eine Begrenzung der Fallzahlen pro Vormund und die Verpflichtung zu regelmäßigen (monatlichen)

¹ BT-Drucks. 11/4528, S. 203, ebenso im Entwurf zum KindRG (BMJ Stand 24.07.1995, S. 227, 238).

² BT-Drucks. 11/5948, S. 91.

³ BT-Drucks. 17/3617.

persönlichen Kontakten, die auch gerichtlich überprüft werden sollen. Diese – wichtigen – Regelungen können eine umfassendere Reform allenfalls anstoßen, nicht aber erübrigen. Es ist daher zu begrüßen, dass sowohl aus dem Bundesjustizministerium als auch im Bundestag von der Abgeordneten Andrea Astrid Voßhoff für die CDU/CSU-Fraktion die Notwendigkeit baldiger ergänzender Gesetzgebungsaktivitäten betont worden ist. Im Hinblick darauf sollen im Folgenden die seit Jahrzehnten erhobenen und in den letzten Jahren in großer Übereinstimmung von Wissenschaft und Praxis sehr konkret begründeten Reformforderungen⁴ in Erinnerung gerufen werden.

1.2 Daten und Fakten

Nach einem Entzug der elterlichen Sorge gemäß § 1666 BGB wegen schwerwiegender Gefährdung des Kindeswohls (sprich: Misshandlung, Vernachlässigung, Missbrauch – durchweg der Anlass für die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers) wird die Vormundschaft heute ganz überwiegend Jugendämtern übertragen, deren Mitarbeiter als „Amtsvormünder“ durchweg zwischen 60 und 120 oder mehr Mündel zu vertreten haben, die sie verständlicherweise kaum oder gar nicht persönlich kennen. Sie kommen – insbesondere in den westdeutschen Bundesländern – aus dem gehobenen Verwaltungsdienst und verfügen daher über keine sozialpädagogische Vorbildung.

Einzelvormünder werden weithin nicht systematisch gesucht und deshalb auch kaum bestellt. Vereine der freien Wohlfahrtspflege, die lange Zeit Einzelvormünder gestellt haben, wurden darin nicht mehr gefördert und sind zur anfangs besser finanzierten gesetzlichen Betreuung „übergewechselt“. Geeignete Personen aus dem Umfeld der Mündel, die zur ehrenamtlichen Wahrnehmung der Vormundschaft bereit wären, werden so gut wie nie gesucht bzw. gefragt, obwohl verschiedentlich belegt ist, dass solche Personen zur Verfügung stehen. Erfolgreich werden z.B. von einzelnen Jugendämtern Pflegeeltern als Vormünder benannt.

Rechtspfleger/innen bei den Familiengerichten, die die gesetzliche Kontrolle gegenüber Vormündern wahrzunehmen haben, verfügen ebenfalls weder über ausreichende Zeitressourcen noch über eine einschlägige Aus- oder Fortbildung. Die gerichtliche Kontrolle findet daher allenfalls in Bezug auf vermögensrechtliche Angelegenheiten statt.

⁴ Vgl. dazu u.a.: *Hansbauer/Mutke/Oelerich* Vormundschaft in Deutschland, Opladen 2004; *Hansbauer* (Hrsg.) *Neue Wege in der Vormundschaft?*, Münster 2002; *Zitelmann/Schweppe/Zenz* *Vormundschaft und Kindeswohl*, Köln 2004; *Gondolf* *Die Vormundschaft und Pflegschaft für Minderjährige*, Frankfurt 2007; *Salgo/Zenz* *(Amts-)Vormundschaft zum Wohle des Mündels – Anmerkungen zu einer überfälligen Reform*, FamRZ 2009, 1378-1385.

1.3 Kritik

Diese Praxis, die seit den 90er Jahren in umfangreichen Untersuchungen und Berichten aus der Praxis belegt ist, wird seit langem einhellig kritisiert.

- a) Zum einen sind für die betroffenen Kinder, die teils in Pflegefamilien, teils in Heimen, teils auch noch in ihren Familien leben, aufgrund ihrer massiven biographischen Belastungen immer wieder existentiell wichtige Entscheidungen (zu Unterbringung, Hilfen, Therapien, Schule) zu treffen, die von den Amtsvormündern schon aufgrund fehlender Zeit für Kontakte zum Kind und seiner Umwelt nicht verantwortlich getroffen werden können. In der überwiegenden Praxis zeichnen die Vormünder lediglich Entscheidungen der Sozialarbeiter/innen ab, die als weisungsabhängige Jugendamtsangestellte vielfältige (Familien- und Jugendamts-)Interessen zu vertreten haben.
- b) Zum anderen ist hier eine unabhängige Interessenvertretung der Kinder auch strukturell nicht gewährleistet. In aller Regel müssen für die Mündel Erziehungshilfen nach SGB VIII beantragt und (notfalls im Klagewege) durchgesetzt werden. Das Jugendamt ist aber zugleich Leistungsbehörde (also „Antragsgegner“) und Dienstherr der Amtsvormünder.
- c) Schließlich ist elterliche Sorge in der Hand des Staates – und zudem im Jugendamt, also der Behörde, die das „Wächteramt“ über die Betätigung der elterlichen Sorge und entsprechende Schutzpflichten auch gegenüber Vormündern wahrzunehmen hat – verfassungsrechtlich höchst bedenklich und nur als Notlösung, also so selten und kurzfristig wie möglich, akzeptabel.

1.4 Das gesetzliche Leitbild des BGB

ist denn auch nach wie vor die (persönlich geführte) Einzelvormundschaft. Dementsprechend hat das Jugendamt dem Familiengericht gemäß § 53 SGB VIII jeweils zunächst einen Einzelvormund vorzuschlagen und, falls in Ermangelung eines solchen eine Amtsvormundschaft eingerichtet wird, nach § 56 Abs. 4 SGB VIII jährlich zu prüfen, ob ein Einzelvormund zur Verfügung steht. Ist dies der Fall, so hat das Gericht gemäß § 1887 BGB den Amtsvormund zu entlassen. Diesen Verpflichtungen kommen Jugendämter nicht nach – und dies wird auch von Seiten der Gerichte nicht gerügt bzw. eingefordert.

2 Anforderungen an den Gesetzgeber

Zum einen sind strukturelle Verbesserungen im Bereich der Amtsvormundschaft nicht nur zu Fallzahlen, sondern auch zur Qualifikation und Unabhängigkeit der Vormünder erforderlich. Sie reichen aber allein nicht aus. Unverzichtbar sind vielmehr darüber hinaus familien- und evtl. verfahrensrechtliche Vorgaben. Insbesondere muss das ins Abseits geratene Leitbild des BGB von der persönlich geführten „Einzelvormundschaft“ heutigen Anforderungen entsprechend konkretisiert und ihr Vorrang vor der Amtsvormundschaft (wieder) gesichert werden.

2.1 Zu Vorrang und Förderung der Einzelvormundschaft

- a) Der ursprünglich gesetzlich fixierte Vorrang der Einzelvormundschaft wurde zum 1.7.2005 dahingehend abgeschwächt, dass nur noch ein „ehrenamtlicher“ Einzelvormund der Amtsvormundschaft vorgeht (§§ 1791a und b BGB), nicht also ein (vergütungsberechtigter) Berufsvormund. Diese Bevorzugung der Amtsvormundschaft schreibt die oben genannten Defizite fest. Sie sollte unbedingt rückgängig gemacht werden.
- b) Das Betreuungsrecht sieht dagegen bis heute eine klare Hierarchie vor, die die „Behördenbetreuung“ an letzte Stelle rückt. Ihr geht die Vereinsbetreuung vor, dieser wiederum die (ehrenamtliche oder berufliche) Einzelbetreuung (§§ 1897, 1900 BGB). Diese Regelung könnte Modell für die Minderjährigenvormundschaft sein, auch im Hinblick auf den Vorrang des (als Person bestellten) Behördenbetreuers vor der Behörde als Betreuer.
- c) Zu prüfen wäre ein an bestimmte Bedingungen geknüpfter gesetzlicher Vorrang von (Dauer-)Pflegeeltern als Vormünder oder Personensorgerechtspfleger (ca. 30 % der Mündel leben in Pflegefamilien, davon sind 90 % Dauerpflegeverhältnisse).
- d) Familiengerichte sollten verpflichtet werden, die Benennung von Einzelvormündern bzw. die Begründung einer Fehlanzeige und entsprechender Rekrutierungsbemühungen durch die Jugendämter einzufordern – als Voraussetzung für die Einsetzung eines Amtsvormundes.
- e) Der Begriff der „Eignung“ des Vormunds, die das Familiengericht nach § 1779 Abs. 2 BGB zu prüfen hat, ist zu konkretisieren durch Kriterien wie etwa „Fallbelastung“ und „Qualifikation“.

2.2 Zur inhaltlichen Gestaltung der Vormundschaft

Der pauschale Verweis der Vormundschaft auf die Grundsätze der „Elterlichen Sorge“ reicht heute nicht mehr aus. Beteiligungsrechte und Grundrechtsgarantien für Mündel und Kontrollen zu ihrer Einhaltung müssen spezifisch geregelt werden, insbesondere wenn die Vormundschaft durch Ämter, Vereine und Berufsvormünder wahrgenommen wird und die Mündel in Institutionen leben. Hilfreich kann hier der Blick auf die 1992 erfolgte Reform der damaligen „Erwachsenen-Vormundschaft“ sein. Bei ihrer Umwandlung in die rechtliche „Betreuung“ sind die Rechte und Pflichten im Verhältnis zwischen dem Betreuer und der von ihm betreuten (volljährigen) Person mit großer Sorgfalt neu geregelt worden. Im Folgenden wird daher jeweils auf entsprechende Regelungen im Betreuungsrecht hingewiesen, die Orientierungshilfen geben können, auch wenn sie nicht eins zu eins in der Minderjährigen-Vormundschaft umsetzbar sind. Es geht insbesondere um

- a) Beteiligungsrechte des Mündels im Verfahren betreffend Auswahl und Wechsel des Vormunds (Betreuung: § 1897 Abs. 4 BGB)
- b) die Beachtlichkeit von Wohl und Wille des Mündels, das Recht zu eigener Lebensgestaltung im Rahmen seiner Fähigkeiten, unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für den Vormund (Betreuung: § 1901 Abs. 2 und 3 BGB) sowie der erzieherischen Verantwortung
- c) die Beteiligung des Mündels an Entscheidungen des Vormunds: Besprechung vor und nach Entscheidungen (Betreuung: § 1901 Abs. 3 S. 3 BGB)
- d) die Verpflichtung des Vormunds zur Förderung des Mündels, auch durch jeweils erforderliche und geeignete Erziehungshilfen (Betreuung: § 1901 Abs. 4 BGB)
- e) die gerichtliche Genehmigung für Risiko-Heilbehandlungen, z.B. mit Psychopharmaka (Betreuung: § 1904 BGB), und freiheitsentziehende/unterbringungsähnliche Maßnahmen (Betreuung: § 1906 BGB)
- f) Beschwerdemöglichkeiten des Mündels
- g) eine Spezifizierung der Berichtspflichten des Vormunds an das Familiengericht gemäß §§ 1837, 1839 BGB – evtl. mit Gegenzeichnung der Berichte durch das Mündel/die Erzieher/die Pflegeeltern.

2.3 Zur Vermeidung von Interessenkonflikten

- a) Bei der Auswahl des Vormunds sollte bereits auf die Vermeidung von Interessenkonflikten geachtet werden (Betreuung: § 1897 Abs. 3 und 5 BGB).
- b) Die Unabhängigkeit der Amtsvormundschaft bei der Vertretung der Kindesinteressen, auch gegenüber dem Jugendamt, muss gewährleistet werden. Zu prüfen wäre eine Verselbstständigung der Amtsvormundschaft vergleichbar der Betreuung in der Betreuungsbehörde. Zu bedenken wäre – auch mit Blick auf Synergie-Effekte – die Zusammenfassung aller individuellen Interessenvertretungsaufgaben (Betreuung, Vormundschaft, Verfahrenspflegschaft/neu: Verfahrensbeistandschaft) in einer Behörde.

Autoren und Herausgeber

Prof. Dr. Dr. h.c. Gisela Zenz, Johann Wolfgang Goethe-Universität, Fachbereich Erziehungswissenschaften, Institut für Sozialpädagogik und Erwachsenenbildung, Fach 123, Robert-Mayer-Str. 1, D-60054 Frankfurt am Main

Dr. Thomas Meyer, Bundesministerium der Justiz, Mohrenstraße 37, D-10117 Berlin

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Schwab, Juristische Fakultät der Universität Regensburg, c/o Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Deutsche Rechtsgeschichte, Universitätsstraße 31, D-93053 Regensburg

Prof. Dr. Barbara Seidenstücker, Hochschule Regensburg, Fakultät Angewandte Sozialwissenschaft, Seybothstraße 2, D-93053 Regensburg

Hans-Werner Pütz, Landschaftsverband Rheinland, Dezernat Landesjugendamt, Kennedy-Ufer 2, D-50663 Köln

Dr. Thomas Meysen, Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V., Postfach 10 20 20, D-69010 Heidelberg

Prof. Dr. Dagmar Coester-Waltjen, Juristische Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen, Lehrstuhl für deutsches, europäisches und internationales Privat- und Prozessrecht, Platz der Göttinger Sieben 6, D-37073 Göttingen

Prof. Dr. Volker Lipp, Juristische Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht, Medizinrecht und Rechtsvergleichung, Platz der Göttinger Sieben 6, D-37073 Göttingen

Prof. Dr. Eva Schumann, Juristische Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen, Lehrstuhl für Deutsche Rechtsgeschichte und Bürgerliches Recht, Weender Landstr. 2, D-37073 Göttingen

Prof. Dr. Barbara Veit, Juristische Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Schwerpunkt Familienrecht, Platz der Göttinger Sieben 6, D-37073 Göttingen

Verzeichnis der Teilnehmer des Workshops

Dr. Thomas **Meyer**, Bundesministerium der Justiz, Berlin
Dr. Thomas **Meysen**, DIJuF, Heidelberg
Hans-Werner **Pütz**, Landschaftsverband Rheinland, Landesjugendamt, Köln
Prof. Dr. Barbara **Seidenstücker**, Hochschule Regensburg
Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter **Schwab**, Universität Regensburg
Prof. Dr. Dr. h.c. Gisela **Zenz**, Universität Frankfurt am Main

Dr. Christa **Bienwald**, RAin, Oldenburg
Prof. Dr. Werner **Bienwald**, RA, Oldenburg
Prof. Dr. Uwe **Diederichsen**, Universität Göttingen
Joachim **Foerster**, Fachdienstleiter Vormundschaften, Göttingen
Manfred **Gutke**, Deutscher Kinderschutzbund Hamburg e.V., Hamburg
Elisa **Hallwas**, Stud. Mitarbeiterin, Universität Göttingen
Katharina **Hinz**, Wiss. Mitarbeiterin, Universität Göttingen
Prof. Dr. Birgit **Hoffmann**, Hochschule Mannheim
Jana **Illiger**, Wiss. Mitarbeiterin, Universität Göttingen
Prof. Dr. Volker **Lipp**, Universität Göttingen
Simon **Marchlewski**, Stud. Mitarbeiter, Universität Göttingen
Dorette **Nickel**, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., Berlin
Prof. Dr. Yuko **Nishitani**, MPI für ausländisches und int. Privatrecht, Hamburg
Prof. Dr. Helga **Oberloskamp**, Fachhochschule Köln
Jutta **Opitz**, Jugendamt Dresden
Fritz **Osthold**, Wiss. Mitarbeiter, Universität Göttingen
Dr. Steffen **Pabst** LL.M., Universität Leipzig
Reinhard **Prenzlow**, Verfahrensbeistand und Berufsvormund, Hannover
Prof. Dr. Stefan Chr. **Saar**, Universität Potsdam
Stefan **Sauer**, Wiss. Mitarbeiter, Universität Göttingen
Heinrich **Schürmann**, VRiOLG, Lüneburg
Prof. Dr. Eva **Schumann**, Universität Göttingen
Prof. Dr. Andreas **Spickhoff**, Universität Göttingen
Prof. Dr. Thomas **Trenczek**, Fachhochschule Jena
Dr. Hans **van Els**, RiAG a.D., Solingen
Prof. Dr. Barbara **Veit**, Universität Göttingen
Franziska **Vollbrecht**, Wiss. Mitarbeiterin, Universität Göttingen
Guy **Walther**, Jugend und Sozialamt, Frankfurt am Main

Der vorliegende Band enthält die Referate des am 10. Dezember 2010 veranstalteten 9. Göttinger Workshops zum Familienrecht, der die aktuelle Novellierung des Vormundschaftsrechts zum Gegenstand hatte.

Den Auftakt bildete die Darstellung des Reformbedarfs im Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht (Gisela Zenz), gefolgt von der Erläuterung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung (Thomas Meyer). Im Anschluss wurde der Frage nachgegangen, ob und inwieweit das Betreuungsrecht als Vorbild für das neue Vormundschaftsrecht herangezogen werden kann (Dieter Schwab). Einen Perspektivwechsel weg vom Gesetzgeber und hin zum Mündel forderte der nachfolgende Beitrag, der die Auswahl des passenden Vormunds für den individuellen Mündel thematisierte (Barbara Seidenstücker). Abschließend wurden die strukturellen Probleme auf Seiten der Jugendämter aufgezeigt (Hans-Werner Pütz) und das im Gesetzgebungsverfahren vernachlässigte Problem beleuchtet, welche Konsequenzen sich aus dem Gesetzentwurf für die Ergänzungspflegschaft ergeben (Thomas Meysen).

Band 9 der Reihe „Göttinger Juristische Schriften“

Die Reihe wird von der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität herausgegeben und macht Veranstaltungen an der Fakultät einer interessierten Öffentlichkeit zugänglich.



ISBN: 978-3-86395-011-8
ISSN: 1864-2128

Universitätsverlag Göttingen